



ISO/ICE
17020
SIS 003



EN 45011
SCESp

bio.inspecta AG

Ackerstrasse
CH - 5070 Frick

Tel. +41 (0)62 865 63 00

Fax +41 (0)62 865 63 01

admin@bio-inspecta.ch

www.bio-inspecta.ch

22_185

Gesuch um Einstellung von Tieren aus Nicht-Bio-Betrieben

Gemäss Bio-Verordnung¹ und Bio Suisse-Richtlinien² dürfen nur beschränkt Tiere zur Zucht aus Nicht-Bio-Betrieben zugekauft und eingestallt werden:

- 10 % nullipare³ weibliche Tiere der Rinder- und Pferdegattung,
- 20 % nullipare weibliche Tiere der Schweine-, Schaf- und Ziegengattung.

Die Prozentsätze beziehen sich auf den aktuellen Bestand an ausgewachsenen weiblichen Tieren.

Für einen höheren Zukauf von Tieren aus Nicht-Bio-Betrieben wird eine Ausnahmegewilligung benötigt. Mit dem begründeten Gesuch kann eine Ausnahmegewilligung für den Zukauf:

- bis maximal 40 % Tiere des gewünschten Endbestands beantragt werden.

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus. Die Bearbeitung des Gesuchs stellen wir Ihnen gemäss geltender Tarifliste in Rechnung.

1. Gesuchstellender Landwirtschaftsbetrieb

bi N°	
Name des Betriebsleiters	
Adresse	
Telefon/Fax/E-Mail	

2. Begründung

Welches der folgenden Kriterien trifft in Ihrem Fall zu?

- Erhebliche **Ausweitung der Haltung** (Aufstockung einer Tierkategorie um mehr als 20 % des durchschnittlichen Bestandes der letzten zwei Jahre)

Bestand 2009: Bestand 2010:
(Bitte GVE-Besatz der aufzustockenden Nutztierkategorie angeben)

- Rassenumstellung** (z.B. von Brown Swiss auf Jersey)

Umstellung von: auf:

- Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion**

Neuer Zweig:..... Rasse:

¹ Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (910.18) Art. 16 f Absatz 4.

² Richtlinien der Bio Suisse für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten Art. 3.1.10.

³ Nullipar: Tiere, welche noch nicht geboren haben

- Gefahr, dass eine bestimmte Rasse der Landwirtschaft verloren geht**
Gewünschte Rasse:.....
- Hohe Mortalität auf Grund einer Seuche/Katastrophensituation**
Dem Gesuch muss eine Bestätigung der Ausnahmesituation durch den Tierarzt, die Gemeinde oder den landwirtschaftlichen Beratungsdienst beiliegen.

Jedem Gesuch muss ein Nachweis beiliegen, dass keine Biotiere verfügbar sind (zum Beispiel Ausdruck von Angebot und Nachfrage von Biotieren unter www.bioboerse.ch).

3. Angaben zum Nutztierbestand und zum gewünschten Zukauf

Betroffene Nutztierkategorie (z.B. Schafe, Kühe oder Ziegen)	
Aktueller Adulttierbestand (in GVE) dieser Kategorie	
Gewünschter Endbestand (in GVE) dieser Nutztierkategorie	
Gewünschte Anzahl nicht-biologischer Tiere (bitte auch in GVE angeben)	

Bitte beachten Sie, dass folgende Vermarktungsaufgaben gemäss Art 16 f der Bio-Verordnung und Punkt 3.1.10 der Bio Suisse Richtlinien auch für Tiere, welche mit einer Ausnahmegewilligung gekauft wurden, gelten:

Nutztiere, die nicht aus Biobetrieben stammen müssen ab dem Zukauf vollumfänglich nach den Anforderungen der Bio-Verordnung, respektive nach den Anforderungen der Bio Suisse Richtlinien gehalten werden. Sie erlangen den Bio Status erst nach Ablauf der folgenden Wartefristen:

- Drei Viertel ihres Lebens, jedoch maximal 12 Monate bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung (einschliesslich Büffel- und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung;
- 6 Monate bei kleinen Wiederkäuern und Schweinen
- 6 Monate bei milchproduzierenden Tieren
- 56 Tage bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt geworden war
- 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung

Tiere aus Nicht-Bio-Betrieben, welche die Wartefrist noch nicht vollständig durchlaufen haben, müssen konventionell vermarktet werden. Sämtliche Belege des Zu- und Verkaufs sind bei der Bio-Kontrolle vorzuweisen.

Ort/Datum: Unterschrift GesuchstellerIn:

Der/Die GesuchstellerIn gibt der Zertifizierungsstelle sein/ihr Einverständnis, dass das Gesuch sowie der entsprechende Entscheid der Zertifizierungsstelle an Amtsstellen mit Vollzugsaufgaben bezüglich Bioprodukten bzw. Lebensmitteln (z.B. kantonales Landwirtschaftsamt, Kantonschemiker), an akkreditierte Inspektionsorganisationen, die von der bio.inspecta in einem Unterauftragsverhältnis Inspektionstätigkeiten wahrnehmen, sowie an Labelinhaber, unter deren Label die Produkte des Betriebs vermarktet werden, zur Information zugestellt werden können. Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller, dass keine entsprechenden Biotiere verfügbar sind.